

Mai 2021



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

das Bundesverfassungsgericht hat in seinem am 29. April 2021 veröffentlichten Beschluss über das Klimaschutzgesetz kritisch und sehr deutlich eingefordert, dass Nachhaltigkeit nicht erst irgendwann in der Zukunft beginnt, sondern im Hier und Jetzt.

Die Bedeutung von Nachhaltigkeit für Unternehmen unterstreicht Emma L. Roach in ihren Gast-Beiträgen in diesem sowie in dem vorangegangenen INFOBRIEF. Zur Nachhaltigkeitsstrategie gehört neben umweltbezogenen Themen auch die Personalpolitik. Sie betrifft Arbeitsbedingungen, die die Gesundheit präventiv fördern, Kompetenzen und Potentiale entfalten und motivierende Entwicklungsperspektiven bieten.

Das Spektrum reicht – wie zum Beispiel in unserem Hause – von der ergonomischen Ausstattung der Arbeitsplätze, kostenlosen Checks der Gesundheit, Gesundheitstagen, gemeinsamen Laufveranstaltungen und Radrennen bis hin zur bewegten Pause (außerhalb der regulären Pausen) und täglich frischem Obstangebot. Es geht um die Förderung lebenslangen Lernens, Austausch und Nutzung von Erfahrungswissen, Stärkung von Eigenverantwortung und eine Kultur der Wert-Schätzung. So wird der Arbeitsplatz zum persönlichen Platz des Lebens. Und dann steht der Erfolg des Unternehmens auch in Relation zur Zufriedenheit der Mitarbeiter.

Der Dalai Lama nennt es beim Namen:

„Zufriedenheit und Glück sind nichts, was fertig geliefert wird. Sie entstehen durch Dein eigenes Handeln.“

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Handeln Sie nachhaltig – schon jetzt!

Mit besten Grüßen

Übersicht

Corona-Hilfen - Welche Anträge sind aktuell möglich?	3
Das Gewerbemietverhältnis & die Folgen des Lockdowns	5
Nachhaltigkeit: Erste Schritte in der Circular Economy	6
Steuervergünstigungen für umweltschutzbewusste Unternehmen & Privatpersonen: Mobilität	9
Erneute Verbesserung bei der Überbrückungshilfe III und neuer Eigenkapitalzuschuss	11
Auch Ein- und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften können Neustarthilfe beantragen	12
Wegfall von Mieteinnahmen durch Corona-Krise	12
Bundesprogramm für Ausbildungsbetriebe verlängert und verbessert	13
PV-Stromlieferung an Mieter gilt als selbstständige Leistung neben der umsatzsteuerfreien Vermietung	13
Anhebung des Mindestlohns ab 01.07.2021	14
Leasingsonderzahlungen bei Firmenwagen	14
„Berliner Mietendeckel“ mit dem Grundgesetz unvereinbar	15
Keine Deckung in der Wohngebäudeversicherung für Wasseraustritt aus Grundstücksdrainage	16
Musterfeststellungsklage zur Ankündigung einer Modernisierungsmaßnahme	16
Preis in der Werbung muss Gesamtpreis sein	16
Nachschusspflicht bei Auflösung einer GbR	17
Arbeitgeber trägt das Betriebsrisiko für Mitarbeiter auch in der Pandemie	17
Keine Weiterbeschäftigung wegen Hygieneverstoß einer Pflegefachkraft	17
Uneinigkeit der Eltern über Schutzimpfungen	18
Kein Herausgabeanspruch von Brautgabe und Brautschmuck nach der Scheidung	18
Verlassen der Unfallstelle – Verlust des Kaskoschutzes	18
Auffahrunfall – unverschuldetes Auslösen des Notfallbremsassistenten	19

Corona-Hilfen - Welche Anträge sind aktuell möglich?

BEITRAG VON MALOU MARIE THELEN LL.B. –

Seit nun schon über einem Jahr begleitet uns die bisweilen noch nicht überwundene Pandemie, mit der auch weiterhin umfangreiche Schließungsanordnungen einhergehen. Die Politik ist bemüht die daraus resultierenden Härten durch unterschiedliche Corona-Hilfsprogramme abzumildern.

Von der Corona-Soforthilfe, über die Überbrückungshilfen I & II zu der November- und Dezemberhilfe, sind wir nun mit der Überbrückungshilfe III und der Neustarthilfe in der nächsten Phase angekommen.

Während die Antragsfristen für die Überbrückungshilfe I & II bereits ausgelaufen sind und für die November- und Dezemberhilfen zum 30. April 2021 enden werden, lässt sich die Überbrückungshilfe III und die Neustarthilfe nach jetzigem Stand bis zum 31. August 2021 beantragen. Die politisch Verantwortlichen planen allerdings die Hilfen für Unternehmen noch bis zum Jahresende zu verlängern.

Bei der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe III handelt es sich um zwei unterschiedliche Programme, die auf verschiedene Zielgruppen ausgerichtet sind. Sie schließen einander aus, es kann somit nur die eine oder andere Hilfe beantragt werden.

Überbrückungshilfe III

Bei der Überbrückungshilfe III handelt es sich, wie auch schon bei Überbrückungshilfe I & II, um eine Hilfe in Form einer Fixkostenerstattung. Grundsätzlich sind Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. EUR im Jahr 2020, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen antragsberechtigt. Der Förderzeitraum erstreckt von November 2020 bis Juni 2021.

Die Prüfung, ob und inwieweit ein Anspruch auf Erstattung der Fixkosten besteht, wird für jeden Monat einzeln vorgenommen. Um überhaupt eine Förderung zu erhalten, muss im jeweiligen Monat ein coronabedingter Umsatzeinbruch, im Vergleich zum Referenzmonat in 2019, von mindestens 30 % bestehen. Die Höhe der Förderung bestimmt sich weiter nach der Höhe des jeweiligen Umsatzeinbruches:

- Umsatzeinbruch unter 30 % = Keine Förderung für diesen Monat
- Umsatzeinbruch zwischen 30 % und 50 % = 40 % der Fixkosten werden erstattet
- Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % = 60 % der Fixkosten werden erstattet
- Umsatzeinbruch über 70 % = 90 % der Fixkosten werden erstattet

Damit Kosten als förderfähige Fixkosten anerkannt werden, muss es sich um fortlaufende Kosten handeln, die im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 vertraglich oder behördlich festgesetzt wurden, nicht einseitig veränderbar sind und tatsächlich im Förderzeitraum fällig werden. Eine Auflistung von möglichen Fixkosten ist den [FAQ zur Überbrückungshilfe III](#) unter Punkt 2.4. zu entnehmen.

Bei Erstantragstellung werden zunächst 50 % der beantragten Förderung als Abschlagszahlung gewährt. Der Rest wird nach Bewilligung des Antrages ausgezahlt. Bis

spätestens den 30.06.2022 muss dann eine Schlussabrechnung vorgelegt werden. Erfolgt dies nicht, ist die gesamte Überbrückungshilfe III zurückzuzahlen.

Neustarthilfe

Bisher konnten nur Soloselbstständige im Überbrückungshilfe-Portal selbst einen Antrag auf Neustarthilfe stellen. Seit kurzem ist die Funktion der Antragstellung auch für prüfende Dritte freigeschaltet. Während Soloselbstständige weiterhin die Möglichkeit haben die Neustarthilfe selbst zu beantragen, muss der Antrag für Kapitalgesellschaften über den prüfenden Dritten gestellt werden.

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbstständige und Kapitalgesellschaften unterstützt. Der Förderzeitraum erstreckt sich vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021. Die Neustarthilfe ist dafür ausgelegt bestehende Sicherungssysteme, wie beispielsweise die Grundsicherung, zu ergänzen. Es kann einmalig 50 % des im Vergleichszeitraum erwirtschafteten Referenzumsatzes beantragt werden.

Dieser berechnet sich wie folgt:

→ $0,5 \times (\text{Jahresumsatz } 2019 / 12 \times 6)$

Höchstens können jedoch für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften 7.500,00 Euro und für Mehr-Personen-Gesellschaften 30.000,00 Euro beantragt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Beantragung der Neustarthilfe erfüllt sein:

Für Soloselbstständige:

- Ausüben der Tätigkeit im Haupterwerb, das heißt 51 % der Einkünfte müssen aus der betroffenen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit stammen
- Beschäftigung von weniger als einem Vollzeitangestellten
- Aufnahme der Tätigkeit vor dem 01.05.2020
- Bei einem deutschen Finanzamt gemeldet

Zusätzlich für Ein-Personen-Kapitalgesellschaften:

- Gesellschafter hält 100 % der Geschäftsanteile
- Gesellschafter wird mindestens 20 Stunden pro Woche von der Kapitalgesellschaft beschäftigt

Zusätzlich für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften:

- Einer der Gesellschafter muss mindestens 25 % der Geschäftsanteile halten
- Dieser Gesellschafter muss ebenfalls mindestens 20 Stunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt sein

Die Neustarthilfe wird zunächst als Vorschuss ausgezahlt. In der Schlussabrechnung wird dann geprüft, ob der Antragsteller den vollen Vorschuss behalten darf. Dies wäre der Fall, wenn der Umsatz während des sechsmonatigen Förderzeitraums Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum Referenzzeitraum in 2019 um über 60 % zurückgegangen ist. Wann die

Schlussabrechnung vorgelegt werden muss, ist bis dato noch nicht abschließend geklärt. Die FAQ sprechen hier vom 31.12.2021, während die Vollzugshinweise den 30.09.2021 als maßgebliches Datum der Schlussabrechnung benennen. Sollte es zu einer Rückzahlung kommen, ist diese voraussichtlich bis zum 30.06.2022 zu leisten.

Sollten Sie Fragen zur Beantragung der Neustarthilfe oder Überbrückungshilfe III haben, sprechen Sie uns gerne an.

Das Gewerbemietverhältnis & die Folgen des Lockdowns

PARTNER-BEITRAG VON JUTTA RITTHALER –

Der Gesetzgeber hat finanzielle Hilfen auf den Weg gebracht, die jedoch nicht geeignet sind, in allen Bereichen alle eingetretenen Vermögenseinbußen zu kompensieren.

Nach wie vor gelten in vielen Bereichen wie der Gastronomie, dem Einzelhandel (mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Bedarfs), Hotels, Fitness Clubs, kulturellen Einrichtungen usw. Beschränkungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit. Hiervon sind einige Gewerbetreibende vollständig betroffen und können ihre gewerbliche Tätigkeit in den angemieteten Räumlichkeiten überhaupt nicht ausüben. Andere können ihrer Tätigkeit nur in sehr eingeschränktem Rahmen (z. B. der Gastronomie nur Außer-Haus-Verkauf) nachgehen. All dies führt zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen der betroffenen Unternehmungen.

Für die Mieter und Vermieter stellt sich deshalb die Frage, ob trotz der Beschränkungen der Geschäftstätigkeit, z.B. aufgrund der vollständigen Schließung von Spielhallen, Fitness Clubs pp., der Mieter die Miete noch zahlen muss und falls er sie zu zahlen hat, ob er sie in voller Höhe zu zahlen hat oder ob die Schließung zu einer Minderung der Miete berechtigt.

In der Literatur und der erstinstanzlichen Rechtsprechung – mit Ausnahme des LG München – wird bislang einhellig die Auffassung vertreten, dass dem Mieter kein Minderungsrecht zur Seite steht. Die Schließung des Ladengeschäftes fällt, so die Begründung, nicht in den Risikobereich eines Vermieters, sondern es realisiere sich das Geschäftsrisiko des Mieters. Ob diese Rechtsauffassung auch in den nächsten Instanzen bei den Oberlandesgerichten und schließlich vor dem Bundesgerichtshof aufrechterhalten bleibt ist abzuwarten, jedoch wahrscheinlich.

Dieses Problem hat der Gesetzgeber gesehen und mit der Neuregelung in Art. 240 § 7 EGBGB reagiert. Hiernach wird vermutet, dass, sofern Geschäftsräumlichkeiten, die infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom Mieter für seinen Betrieb nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar sind, eine Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB vorliegt. Wird diese Vermutung nicht widerlegt, so ist gemäß § 313 Abs. 1 BGB eine Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. In einer Vielzahl von Entscheidungen wurde von den Gerichten dem Mieter ein Anspruch auf eine Reduzierung der Miete um 50 % zugebilligt. Aus den vorliegenden Urteilen lässt sich erkennen, dass diese sehr pauschale Reduzierung dem Umstand geschuldet ist, dass konkretere Darlegungen der Parteien zu den Umsatzeinbußen, der erhaltenen und beantragten staatlichen Hilfen, Rücklagen usw. fehlten. Da weder Vermieter noch Mieter etwas für die Situation können führt dies dann dazu, dass die Gerichte das Risiko teilen.

Aus den Begründungen ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, jeweils den Einzelfall genau zu betrachten.

So stellen sich z.B. folgenden Fragen:

Ist die Zahlung von öffentlichen Geldern an den Mieter anzurechnen? Wie wirkt sich die Möglichkeit, auf Onlinegeschäfte auszuweichen, aus? Gerät der Mieter bei Weiterzahlung der vollständigen Miete in existenzielle Probleme? Wie sind Filialisten zu beurteilen? Nach der bislang sehr strengen und engen Auslegung dieser Vorschrift kommt eine Anpassung nur dann in Betracht, wenn existenzielle Bedrohungen für eine Vertragspartei vorhanden sind.

Es bleibt mithin weiterhin spannend, ob die Urteile aus 1. Instanz bestätigt werden, oder wie der BGH, wenn auch möglicherweise erst im nächsten Jahr, über die Problematik entscheidet. Wir werden hierüber berichten.

Nachhaltigkeit: Erste Schritte in der Circular Economy

GAST-BEITRAG VON [EMMA LAUREN ROACH](#) –

Was ist die Circular Economy und was können kleine und mittelständische Unternehmen tun, um mit ihr wettbewerbsfähiger zu werden?

Seit der Veröffentlichung [des letzten Artikels](#) zum Thema Nachhaltigkeit in Unternehmen hat das [Bundesverfassungsgericht](#) es auf den Punkt gebracht: Der sorgsame Umgang mit den Ressourcen der Erde ist und wird eine alles überragende Aufgabe der Menschheit sein. Mit dieser Entscheidung und dem damit verbundenen Handlungsdruck der Politik wird insbesondere die Privatwirtschaft stärker in die Pflicht genommen, sozial und ökologisch zu handeln.

Im vorangegangenen Artikel habe ich über die Risiken und Potenziale des nachhaltigen Wirtschaftens berichtet. Dabei habe ich, neben dem wachsenden Handlungsbedarf, auch die zunehmenden Chancen beschrieben, die sich aus dem Zusammenspiel von Planet, People und Profit ergeben.

Um Nachhaltigkeit im Unternehmen angehen zu können, benötigt es neben der strategischen Verankerung auf Führungsebene eine Strategie für die systematische Implementierung. Eine solche Strategie ist die Circular Economy oder auch Kreislaufwirtschaft.

Ein erster Einblick in die Circular Economy

Die Circular Economy ist eine Nachhaltigkeitsstrategie, bei welcher der Lebenszyklus von Produkten so weit wie möglich verlängert wird. Das bedeutet, dass Abfälle auf ein Minimum reduziert werden. Nachdem ein Produkt das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat, verbleiben die Ressourcen und Materialien im Kreislauf, anstatt entsorgt zu werden. Sie werden immer wieder verwendet und ermöglichen somit kontinuierliche Wertschöpfung.

Die Circular Economy stellt den ressourceneffizienten Gegenentwurf zu unserem traditionellen, linearen Wirtschaftsmodell, der "Wegwerfgesellschaft", dar. In der Linearwirtschaft werden große Mengen Ressourcen und fossile Energie für die einmalige

Nutzung verwendet, nach der ein Produkt zu "Müll" wird. Die Begriffe "Take, Make, Waste" sind eine zugespitzte Beschreibung dieser Art der Ressourcennutzung.

Viele verbinden den Begriff der Kreislaufwirtschaft ausschließlich mit Recycling - der Rückführung von Materialflüssen in das Produktionssystem. Es etabliert sich jedoch zunehmend ein weiter gefasstes Bild der Circular Economy, das neben dem Recycling von Materialien auch einen ganzheitlichen Blick auf das Unternehmen in seinem Ökosystem wirft.

Der internationale Think Tank der Ellen MacArthur Foundation fasst die Circular Economy in drei Prinzipien zusammen:

1. Eliminierung von Abfall und Verschmutzung im Produktdesign
2. Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Materialien
3. Regenerierung natürlicher Systeme

Konkrete Anwendungsbeispiele

Die Anwendung der Circular Economy orientiert sich an einer Reihe von Maßnahmen, von denen das Recycling die wohl bekannteste, jedoch auch ressourcenintensivste ist. Im Folgenden sind die wichtigsten Maßnahmen aufgelistet:

- **Erhalten (Maintain):** Das Erhalten von Wert trägt zur Verlängerung der Lebensdauer eines Produkts bei. Beispiel: Shiftphone produziert modulare Handys und generiert dadurch zusätzlichen Umsatz mit Ersatzteilen.
- **Wiederverwenden (Reuse):** Das Wiederverwenden von Produkten und Materialien kann Abfall und Kosten reduzieren. Beispiel: reCIRCLE bietet Essensdosen als Dienstleistung ("lunchboxes-as-a-service") an und etabliert so ein Mehrwegsystem für Essen zum Mitnehmen.
- **Reparieren (Repair):** Das Reparieren von Produkten ermöglicht ebenfalls eine längere Lebensdauer und generiert zusätzlichen Wert durch die Dienstleistung. Beispiel: FixFirst ist eine Software zur digitalen Abwicklung von Reparatur- und Wartungsdienstleistungen.
- **Sanieren (Refurbish):** Das Sanieren von Produkten geht einen Schritt weiter als eine Reparatur und beinhaltet ggf. den Austausch von Einzelteilen. Beispiel: Refurbed ist ein Marktplatz für hochwertig sanierte, gebrauchte elektronische Endgeräte wie Handys und Laptops.
- **Wiederaufbereiten (Remanufacture):** Das Wiederaufbereiten geht noch weiter als eine Sanierung, indem aus Teilen alter Produkte völlig neue hergestellt werden. Beispiel: Rype Office stellt aus gebrauchten Teilen neue, hochwertige Büromöbel her.
- **Rückgewinnen (Recycle):** Die Rückgewinnung von Materialien verringert den Bedarf an stetig knapper werdenden Rohmaterialien, ist jedoch von allen aufgeführten Maßnahmen die energieintensivste. Beispiel: MontECOLino schreddert Teppiche von Veranstaltungen und erstellt daraus neue rezyklierbare Produkte.

Chancen in der Circular Economy

Neben dem Handlungsdruck entstehen durch die aufgeführten Maßnahmen auch Chancen für jene Unternehmen, die sich frühzeitig mit der Circular Economy auseinandersetzen.

Kosteneinsparungen: Ein wichtiger Faktor für Unternehmen wird der steigende CO₂-Preis sein, der sowohl bei nicht-rezyklierten Primärrohstoffen, als auch bei fossilen Brennstoffen zu einer Teuerung führen wird. Ein weiterer Punkt ist die zukünftige Kopplung von Investitionskrediten an die Nachhaltigkeitsperformance der Unternehmen. Unternehmen mit schlechter Nachhaltigkeitsperformance könnten in der Zukunft schwieriger und kostenintensiver an neues Kapital kommen.

Neue Geschäftsmodelle: Bisher weniger betrachtet ist das Potenzial, durch die Transformation hin zu einem Circular Economy Modell neue Einnahmequellen zu generieren. So können durch Sharing-Konzepte und modulare Bauweisen neue Geschäftsmodelle entstehen. Durch den Handel mit ungenutzten Nebenerzeugnissen aus der eigenen Produktion (hier wurde bewusst nicht das Wort "Abfall" gewählt) kann zusätzliches Einkommen generiert werden.

Regulatorik: Durch aktuelle Entwicklungen, wie das kürzlich verabschiedete Lieferkettengesetz, müssen Unternehmen nun auch auf die Nachhaltigkeit ihrer Partner achten. Selbst kleinere Zulieferer, die nicht direkt von der Regulatorik betroffen sind, werden sich künftig durch eine Ausrichtung an der Circular Economy einen Wettbewerbsvorteil verschaffen können.

Kund:innen- & Mitarbeiter:innenbindung: Nachhaltigkeit ist mittlerweile in der Mitte der Gesellschaft angekommen und spiegelt sich auch in den Bedürfnissen von Kund:innen und Mitarbeiter:innen wider. So erzielen Unternehmen mit nachhaltigen Produkten insbesondere im B2C-Bereich höhere Margen als solche mit konventionellen Produkten. Außerdem spielt ein Nachhaltigkeitsfokus gerade für jüngere Generationen bei der Jobwahl eine große Rolle.

Den Einstieg in die Circular Economy finden

Viele Ankündigungen einer Nachhaltigkeitstransformation entfallen auf Großunternehmen wie IKEA mit ihrem Second-Hand-Programm "Zweite Chance" oder Microsoft, die bis 2030 "Abfall-neutral" werden wollen. Jedoch spielt gerade in Deutschland der Mittelstand eine viel wichtigere Rolle. Und genau dieser steht zum großen Teil noch vor einem Einstieg in die Circular Economy.

Wir helfen Ihnen dabei, auch ohne Vorkenntnisse, den ersten Schritt in die Circular Economy zu gehen. Dafür haben wir ein für den Mittelstand erprobtes Konzept entwickelt, welches ein drei- bis fünfköpfiges, interdisziplinäres Team innerhalb eines dreitägigen Sprints in die Circular Economy einführt und das Unternehmen auf seine Potenziale analysiert sowie konkrete Handlungsempfehlungen zur weiteren Umsetzung entwickelt.

Das Circular Business Framework ist Praxis und Wissenschaft

Die Grundlage unserer Formate ist das durch unser Teammitglied Julian Lauten-Weiss entwickelte Circular Business Framework (CBF), das erste Werkzeug zur ganzheitlichen Erfassung von Geschäftsmodellen im Sinne der Circular Economy. Das CBF bringt den

Stand der Entwicklung der Circular Economy in die Unternehmenspraxis. In die Weiterentwicklung des Frameworks fließt das Know-How unserer Partner; wie dem renommierten Wuppertal Institut, der Effizienz-Agentur NRW sowie einer Vielzahl an Nachhaltigkeitsexpert:innen aus der Praxis. Das CBF wird als Startpunkt für die Erstellung oder die Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie von Unternehmen genutzt.

Steuervergünstigungen für umweltschutzbewusste Unternehmen & Privatpersonen: Mobilität

PARTNER-BEITRAG VON LUKAS A. WOCH –

Das Thema Umweltschutz nimmt stetig an Bedeutung zu. Unternehmen werben mit Umweltbewusstsein und Mitarbeiter fordern dieses auch mehr und mehr ein. Auch im privaten Bereich möchten immer mehr Menschen ihren Beitrag zu diesem Thema leisten.

Doch welche steuerlichen Vergünstigungen ergeben sich für Unternehmer & Privatpersonen durch Inanspruchnahme der vielen Möglichkeiten überhaupt? Der Gesetzgeber hat in jüngster Zeit eine Vielzahl an Regelungen mit Umweltschutzgedanken erlassen. Im folgendem sollen einige dieser Regelungen mit Schwerpunkt Mobilität näher erläutert werden:

Steuerfreistellung von Job-Tickets

Jobtickets, welche Mitarbeitern für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte seitens des Unternehmens kostenlos zur Nutzung überreicht werden, sind seit dem 01.01.2019 bei Ausgabe an den Mitarbeiter steuerfrei gestellt worden. Auch etwaige Zuschüsse zu solchen sind seitdem lohnsteuerfrei und daher ein beliebtes Benefit seitens der Unternehmen.

Förderung von Elektro- und Hybridfahrzeugen

Durch verschiedene steuerliche Vergünstigungen strebt der Gesetzgeber danach Elektro- sowie Hybridfahrzeuge zu fördern. Sofern diese Fahrzeuge seitens des Arbeitnehmers auch privat genutzt werden, muss auch immer der sog. geldwerte Vorteil ermittelt werden, welcher der Besteuerung unterworfen wird. Dabei ist die Ermittlung dieses Vorteils teilweise davon abhängig, ob es sich hierbei um ein reines Elektrofahrzeug oder um ein Hybridfahrzeug handelt. Doch beginnen wir hier mit den reinen Elektrofahrzeugen. Sollte das Elektrofahrzeug nach dem 01.01.2020 und vor dem 01.01.2031 erworben worden sein oder erworben werden, so muss für Zwecke der Berechnung des geldwerten Vorteils aufgrund der privaten Nutzung nicht mehr vom vollen Bruttolistenpreis ausgegangen werden. Stattdessen wird lediglich der halbe Bruttolistenpreis (bei Elektrofahrzeugen mit einem Preis von mehr als 60.000,00 EUR) bzw. ein Viertel des Bruttolistenpreises (bei Elektrofahrzeugen mit einem Preis nicht mehr als 60.000,00 EUR) kalkuliert. Von dem jeweiligen geminderten Bruttolistenpreis wird dann anschließend wie gewohnt 1% je Kalendermonat für Zwecke der Besteuerung berechnet. Bei Hybridfahrzeugen gilt grundsätzlich die halbe Bruttolistenpreisversteuerung. Zu beachten ist auch, dass diese steuerlichen Vorteile auch bei der Fahrtenbuchmethode berücksichtigt werden.

Sollten die obigen Voraussetzungen nicht vorliegen, so kann der sog. Nachteilsausgleich angewendet werden. Dies führt dazu, dass von den Anschaffungskosten zumindest pauschal die Kosten für die Batterie- und das Speichersystem gekürzt werden können.

E-Bikes (Elektrofahrräder, Elektroroller)

Falls Unternehmen Ihren Mitarbeiters E-Bikes zur Verfügung stellen, so sollte dies entsprechend im Arbeitsvertrag oder einer Nebenvereinbarung geregelt werden. Sofern das Bike zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zählt, so gilt dieses seit 2019 als lohnsteuerfrei. Hinsichtlich der privaten Nutzung muss auch bei der Nutzung des Bikes der geldwerte Vorteil ermittelt und versteuert werden. Auch hier wird mit 1% des Bruttolistenpreises (es handelt sich hier um die unverbindliche Preisempfehlung der Händler) gerechnet. Ab dem 01.01.2020 wird für Zwecke der Ermittlung des geldwerten Vorteils mit 1% auf ein Viertel des Bruttolistenpreises kalkuliert.

Anschaffung & Bereitstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Auch die Anschaffung und Bereitstellung von Ladestationen kann Steuervergünstigungen mit sich bringen. Hinsichtlich der Nutzung ist jedoch zunächst zu differenzieren, ob das Aufladen beim Arbeitgeber erfolgt oder aber der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Ladestation für die Nutzung für das eigene Zuhause überlässt.

Sollten Arbeitgeber eine kostenloste Aufladung auf einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers erlauben (auch bei verbundenen Unternehmen), so gilt diese Aufladung als steuerlich begünstigt. Die Aufladung ist in diesen Fällen kein steuerlicher Arbeitslohn und der gewährte Vorteil somit lohnsteuerfrei. Dies gilt sowohl für Elektro- als auch für Hybridfahrzeuge aber auch für Elektroräder (wenn diese als Kraftfahrzeuge einzuordnen sind). Auch E-Scooter fallen hier drunter.

Sollte das Aufladen von Zuhause aus erfolgen, so ist bezüglich der steuerlichen Behandlung zunächst danach zu differenzieren, ob es sich um ein privates Elektrofahrzeug/Hybridfahrzeug handelt oder um ein betriebliches Fahrzeug. Bei privaten Elektrofahrzeugen handelt es sich bei vom Mitarbeiter getragenen und vom Arbeitgeber erstatteten Kosten um steuerpflichtiges Arbeitseinkommen. Dieses wird also der Lohnsteuer unterworfen. Im Falle der betrieblichen Fahrzeuge (im Dienstwagenfall) handelt es sich bei der Erstattung der vom Mitarbeiter getragenen Kosten hingegen um steuerfreien Auslagenersatz.

Bereits hier ist zu sehen welche Feinheiten notwendig sind um hinsichtlich der Behandlung nicht falsch abzubiegen. Allein im Bereich der Ladestationen könnte man mühelos eine Vielzahl weiterer Konstellationen erläutern.

Zusammenfassend

Die in diesem Text erläuterten Fälle stellen nur einige wenige Bereiche dieses Themenspektrums dar. Innerhalb dieser Bereiche sind diverse weitere Vorschriften zu beachten. Da das Thema Umweltschutz ganz oben auf der Agenda steht, ist der Bereich entsprechend dynamisch, so dass mit weiteren Regelungen und auch ggfs. mit Änderungen zu rechnen ist. Daher ist im konkreten Fall eine genaue Prüfung des Vorhabens empfehlenswert.

Erneute Verbesserung bei der Überbrückungshilfe III und neuer Eigenkapitalzuschuss

Besonders schwer von der Corona-Pandemie und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffene Unternehmen erhalten einen neuen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Überbrückungshilfe III insgesamt nochmals verbessert. Nachfolgend ein kurzer Überblick:

Eigenkapitalzuschuss: Hat ein Unternehmen in mindestens 3 Monaten in der Zeit von November 2020 bis Juni 2021 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten, so hat es zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III Anspruch auf einen Eigenkapitalzuschuss.

Der neue Eigenkapitalzuschuss beträgt bis zu 40 % des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten erstattet bekommt. Er ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitten haben. Die Zahlung erfolgt ab dem 3. Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 %. Im vierten Monat erhöht sich der Zuschlag auf 35 %; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 % pro Monat.

Beispiel: Unternehmen X erleidet im Januar, Februar und März 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 %. Es hat jeden Monat 10.000,00 EUR förderfähige betriebliche Fixkosten und beantragt die Überbrückungshilfe III. Dafür erhält es eine reguläre Förderung von jeweils 6.000,00 EUR für Januar, Februar und März (60 % von 10.000,00 EUR). Zusätzlich erhält es für den Monat März einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 1.500,00 EUR (25 % von 6.000,00 EUR).

Verbesserung bei der Überbrückungshilfe III:

- Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware und verderbliche Ware werden für Einzelhändler auf Hersteller und Großhändler erweitert.
- Zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale wird für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 % der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe beträgt 2 Mio. EUR.
- Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen.
- In begründeten Härtefällen können Antragsteller alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 wählen.
- Junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31.10.2020 (bisher 30.04.2020) sind jetzt auch antragsberechtigt.
- Nunmehr wird auch für Soloselbstständige, die Gesellschafter von Personengesellschaften sind, ein Wahlrecht geschaffen: Sie können den Antrag auf Neustarthilfe entweder über einen prüfenden Dritten oder als Direktantrag stellen (die Antragstellung auf Neustarthilfe über prüfende Dritte ist damit nur noch für Kapitalgesellschaften verpflichtend).

- Um die im Einzelfall günstigere Hilfe in Anspruch nehmen zu können, erhalten Unternehmen und Soloselbstständige ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustart- und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung.

Auch Ein- und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften können Neustarthilfe beantragen

Antragsberechtigt für die Neustarthilfe im Rahmen der Überbrückungshilfe III sind nun auch Ein- und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften. Sie erhalten einmalig bis zu 7.500,00 EUR bzw. bis zu 30.000,00 EUR als Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft, wenn sie über die Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen konnten. Die Anträge können seit dem 16.02.2021 eingereicht werden.

Um die Neustarthilfe in Anspruch nehmen zu können, muss die betreffende **Ein-Personen-Kapitalgesellschaft** vor dem 01.05.2020 gegründet worden sein und der überwiegende Teil der erzielten Einkünfte (mind. 51 %) als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten, wenn sie von einer natürlichen Person erzielt wurden. Der Gesellschafter muss darüber hinaus 100 % der Anteile an der Gesellschaft halten und in einem Umfang von mindestens 20 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt sein. Die Aufnahme der selbstständigen Geschäftsfähigkeit muss dabei vor dem 01.05.2020 gelegen haben. Zudem darf sich die Kapitalgesellschaft nicht bereits zum 31.12.2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben. Zusätzlich darf höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt sein, die bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist und die Überbrückungshilfe nicht in Anspruch genommen worden sein.

Seit 30.03.2021 können auch **Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften** die Neustarthilfe unter den Voraussetzungen wie bei der Ein-Personen-Kapitalgesellschaft beantragen. Zusätzlich muss die Gesellschaft von einem ihrer Gesellschafter zu mindestens 25 % gehalten werden.

Die einmalige Neustarthilfe kann bis zum 31.08.2021 beantragt werden. Anträge für eine Ein- bzw. Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft müssen über einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte) gestellt werden. Die Schlussrechnung muss bis 31.12.2021 gestellt sein.

Bitte beachten Sie!

Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden Nachprüfungen statt, die strafrechtliche Folgen haben können.

Wegfall von Mieteinnahmen durch Corona-Krise

Von wirtschaftlichen Problemen, welche durch Corona entstanden sind, können nicht nur Mieter betroffen sein, sondern auch die Vermieter durch das Fehlen von Mietzahlungen. Deshalb wurde auf Bund-/ Länderebene beschlossen, wie bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verfahren werden soll, wenn coronabedingt Mieteinnahmen wegfallen.

Für den Fall, dass der Vermieter seinem Mieter für die im Privatvermögen gehaltenen und nicht Wohnzwecken dienenden Immobilien – aufgrund einer finanziellen Notsituation des Mieters – Mietzahlungen ganz oder teilweise erlässt, darf durch das Finanzamt keine

verbilligte Vermietung zugrunde gelegt werden, bei dem der Werbungskostenabzug zu kürzen wäre. Es kann nur deswegen nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass der Vermieter keine Einkunftserzielungsabsicht mehr hat. Deren Beurteilung muss unabhängig von dem Mieterlass stattfinden. Sollte die Einkunftserzielungsabsicht aber bereits vor Corona verneint worden sein, so wird diese Entscheidung nicht rückgängig gemacht oder geändert.

Lag bereits in den Vorjahren eine verbilligte Vermietung vor, so ist der ursprünglich ermittelte Prozentsatz für den Werbungskostenabzug weiter anzuwenden, eine Neuberechnung, welche eventuell einen niedrigeren Werbungskostenabzug begründet, hat nicht stattzufinden.

Bundesprogramm für Ausbildungsbetriebe verlängert und verbessert

Die **Ausbildungsprämien** für von der Corona-Krise betroffene Betriebe, die durch Neueinstellungen ihr Ausbildungsniveau halten oder erhöhen, werden - rückwirkend zum 16.02.2021 - zunächst in bisheriger Höhe verlängert. Für das neue Ausbildungsjahr werden die Prämien zum 01.06.2021 von 2.000,00 EUR und 3.000,00 EUR auf 4.000,00 EUR und 6.000,00 EUR verdoppelt. Auch Zuschüsse zur Vergütung der Ausbilder können künftig gezahlt werden. Außerdem kann die Ausbildungsvergütung wie bisher bezuschusst werden. Diese Leistungen können künftig Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern (vorher 249) beziehen. Betriebe mit bis zu 4 Mitarbeitern erhalten pauschal 1.000,00 EUR, wenn sie ihre Ausbildungstätigkeit für mindestens 30 Tage fortgesetzt haben.

Darüber hinaus wird die **Übernahmeprämie** bis Ende 2021 verlängert und auf 6.000,00 EUR verdoppelt. **Auftrags- oder Verbundausbildung** können bereits ab einer Laufzeit von 4 Wochen unterstützt werden. Die Höhe der Förderung bemisst sich an der Vertragslaufzeit. Insgesamt können bis zu 8.100,00 EUR beansprucht werden. Künftig kann auch der Stammbetrieb statt des Interimsausbildungsbetriebs die Förderung erhalten. Pandemiebetreffene Unternehmen können die Kosten für externe **Abschlussprüfungsvorbereitungskurse** für Auszubildende hälftig bis max. 500,00 EUR bezuschussen lassen.

Für die Ausbildungsprämien, die Zuschüsse, die Übernahmeprämie und den Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinunternehmen ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

PV-Stromlieferung an Mieter gilt als selbstständige Leistung neben der umsatzsteuerfreien Vermietung

Strom, den der Vermieter über eine Photovoltaikanlage erzeugt und an die Mieter liefert, ist umsatzsteuerlich nicht als Nebenleistung der Vermietung, sondern als eigenständige Leistung anzusehen. Zu diesem Schluss kommt das Niedersächsische Finanzgericht (FG) in seinem Urteil vom 25.02.2021.

Ein Steuerpflichtiger vermietete mehrere Wohnungen und hatte auf den Häuserdächern Photovoltaikanlagen installieren lassen. Der damit erzeugte Strom wurde zu einem handelsüblichen Preis an die Mieter geliefert. Die Abrechnung erfolgte über einzelne Zähler und eine individuelle Abrechnung. Hierzu schloss der Vermieter eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag mit den Mietern ab, in der u. a. geregelt war, dass

der Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden konnte. Wollte ein Mieter anderweitig Strom beziehen, musste er die dafür erforderlichen Umbaukosten selbst tragen. Der Vermieter machte die Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen des Installationsbetriebs der Photovoltaikanlagen steuermindernd geltend. Das zuständige Finanzamt lehnte den Abzug ab und begründet dies damit, dass die Stromlieferung eine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Vermietung wäre.

Das FG kam jedoch zu einer anderen Beurteilung. Es handelt sich bei der Stromlieferung um eine selbstständige Leistung neben der Vermietung. Maßgebend dafür ist, dass die Verbrauchsmenge individuell mit den Mietern abgerechnet wird und sie die Möglichkeit haben, den Stromanbieter frei zu wählen. Die bei einem Wechsel des Anbieters anfallenden Umbaukosten erschweren ihn zwar, sie machen ihn aber nicht unmöglich.

Bitte beachten Sie! Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, der vermutlich in letzter Instanz über den Sachverhalt entscheiden wird.

Anhebung des Mindestlohns ab 01.07.2021

Die Mindestlohnkommission empfahl am 01.07.2020 eine gesetzliche Anpassung des Mindestlohns in mehreren Stufen. Daraufhin wurde dieser ab dem 01.01.2021 von 9,35 EUR brutto auf 9,50 EUR angehoben. **Zum 01.07.2021 erfolgt nunmehr eine weitere Erhöhung auf 9,60 EUR.** Die nächsten Anpassungen erfolgen dann zum 01.01.2022 auf 9,82 EUR und ab dem 01.07.2022 auf 10,45 EUR.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf Mindestlohn. Ausgenommen vom Erhalt des Mindestlohns sind z. B. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung.

Bitte beachten Sie! Arbeitgeber sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von bestimmten Arbeitnehmern spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Das gilt entsprechend für Entleiher, denen ein Verleiher Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlässt und für geringfügig Beschäftigte.

Anmerkung: Bei Verträgen mit Minijobbern muss überprüft werden, ob durch den Mindestlohn die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € pro Monat überschritten wird.

Leasingsonderzahlungen bei Firmenwagen

Die steuerliche Behandlung von Pkw bei Arbeitnehmern und Unternehmern führt in vielen Fällen zu unterschiedlichen Meinungen bei Finanzamt und Steuerpflichtigen. So hatte das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) mit Urteil vom 26.08.2020 in einem Fall über die sog. „Kostendeckelung“ bei Leasingfahrzeugen entschieden.

Im entschiedenen Fall schloss ein Selbstständiger, welcher seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, einen Leasingvertrag über eine bestimmte Laufzeit ab. Dazu gehörte auch eine Sonderzahlung, die im Jahr des

Vertragsabschlusses geleistet wurde. In der Gewinnermittlung berechnete er den Privatanteil des Pkw grundsätzlich mit der 1-%-Methode. Für die Jahre, für die der Leasingvertrag läuft, sollte seiner Meinung nach jedoch die sog. Kostendeckelung Anwendung finden. Dabei würden der pauschale Nutzungswert und die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auf die Gesamtkosten des Pkw begrenzt werden. Die Leasingsonderzahlung ist dabei nur in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem diese gezahlt wurde.

Die Finanzverwaltung ist jedoch der Meinung, dass für die Anwendung der Kostendeckelung alle anfallenden Kosten eines Pkw zu ermitteln und gleichmäßig auf den Nutzungszeitraum zu verteilen sind. Ansonsten könnte es zu einem gängigen Steuersparmodell werden, wenn Leasingverträge mit hohen Sonderzahlungen und im Gegensatz dazu sehr geringen Monatsleistungen abgeschlossen werden, da dadurch nur ein minimaler privater Nutzungsanteil versteuert werden müsste. Dem schloss sich das FG an.

Anmerkung: Hier wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, sodass das Urteil des FG noch nicht rechtskräftig ist.

„Berliner Mietendeckel“ mit dem Grundgesetz unvereinbar

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 25.3.2021 das Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (MietenWoG Bln) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb nichtig erklärt.

Regelungen zur Miethöhe für frei finanzierten Wohnraum, der auf dem freien Wohnungsmarkt angeboten werden kann (ungebundener Wohnraum), fallen in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit. Die Länder sind nach dem Beschluss jedoch nur zur Gesetzgebung befugt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen abschließenden Gebrauch gemacht hat. Nachdem der Bundesgesetzgeber das Mietpreisrecht aber abschließend geregelt hat, ist für die Gesetzgebungsbefugnis der Länder kein Raum mehr. Da das MietenWoG Bln im Kern auch die Miethöhe für ungebundenen Wohnraum regelt, ist es nach dem Beschluss des BVerfG insgesamt nichtig.

Der „Berliner Mietendeckel“ besteht im Wesentlichen aus drei Regelungskomplexen:

- einem Mietestopp, der eine Miete verbietet, die die am 18.6.2019 (Stichtag) wirksam vereinbarte Miete überschreitet,
- einer lageunabhängigen Mietobergrenze bei Wiedervermietungen, wobei gebäude- und ausstattungsbezogene Zuschläge sowie bestimmte Modernisierungsumlagen erlaubt sind sowie
- einem gesetzlichen Verbot überhöhter Mieten.

Auf Neubauten, die ab dem 01.01.2014 erstmalig bezugsfertig wurden, fanden die Vorschriften des MietenWoG Bln dagegen keine Anwendung.

Keine Deckung in der Wohngebäudeversicherung für Wasseraustritt aus Grundstücksdrainage

Im Außenbereich um ein Gebäude verlegte Drainagerohre, die ausschließlich Niederschlags- und Sickerwasser sammeln und ableiten, dienen nicht der Wasserversorgung. Aus einer solchen Drainage bestimmungswidrig austretendes Wasser stellt daher keinen Leitungswasserschaden in der Wohngebäudeversicherung dar. Ihr baulicher Zweck besteht vielmehr ausschließlich in der Entwässerung des Bodens, d. h. dem Sammeln und der Abfuhr von Schicht- und Niederschlagswasser.

Musterfeststellungsklage zur Ankündigung einer Modernisierungsmaßnahme

Der Bundesgerichtshof hat am 18.03.2021 in einem Musterfeststellungsverfahren entschieden, dass ein Vermieter aufgrund der im Dezember 2018 für die Zeit ab Dezember 2019 angekündigten Modernisierungsmaßnahmen in seiner großen Wohnanlage eine Mieterhöhung nach den bis Ende 2018 geltenden Vorschriften berechnen kann. Eines engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Modernisierungsankündigung und dem voraussichtlichen Beginn der Arbeiten bedarf es nicht.

Im entschiedenen Fall kündigte der Vermieter Ende Dezember 2018 den Mietern Modernisierungsmaßnahmen an, die im Zeitraum von Dezember 2019 bis Juni 2023 durchgeführt werden sollten (Anbringung einer Wärmedämmung, Austausch der Fenster, Anbringung von Rollläden etc.). Der Mieter hält die Ankündigung wegen eines fehlenden engen zeitlichen Zusammenhangs zur Durchführung der geplanten Maßnahmen für unwirksam, zumindest wäre eine Mieterhöhung nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen nur nach dem seit 01.01.2019 geltenden Recht möglich.

Hintergrund des Verfahrens ist die Änderung der gesetzlichen Vorschriften über die Mieterhöhung nach einer Modernisierung. Während die bis zum 31.12.2018 geltende gesetzliche Regelung die Erhöhung der jährlichen Miete um 11 % der für die Modernisierung aufgewendeten Kosten zuließ, erlaubt das neue Recht lediglich eine Mieterhöhung von höchstens 8 % und sieht zudem eine Kappungsgrenze vor.

Preis in der Werbung muss Gesamtpreis sein

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (OLG) hatte am 04.02.2021 in einem Fall zu entscheiden, bei dem ein Fitnessstudio mit einem Monatspreis von „Euro 29,99 bei 24-Monats-Abo“ für Mitgliedschaften warb. Die Angabe war durch ein Sternchen gekennzeichnet, das auf der rechten Seite kleingedruckt mit dem Hinweis „zzgl. 9,99 € Servicegebühren/Quartal“ aufgelöst wurde.

Die OLG-Richter stellten klar, dass Preisangaben in einer Werbung den Gesamtpreis ausweisen müssen, der vom Verbraucher für die Leistung zu zahlen ist. Die o. g. Preiswerbung ohne Einbeziehung einer quartalsweise zu zahlenden Servicegebühr verstößt gegen diese Verpflichtung und ist unlauter. Das Studio konnte sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sich Wettbewerber ebenso verhalten.

Nachschusspflicht bei Auflösung einer GbR

Verbleibt bei der Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nach der Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein Überschuss, so gebührt er den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn.

Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnis zu tragen.

So entschieden die Richter des Bundesgerichtshofs mit ihrem Urteil vom 27.10.2020, dass auch eine GbR, die keine Publikumsgesellschaft ist, nach ihrer Auflösung, vertreten durch den Liquidator, Nachschüsse zum Zweck des Ausgleichs unter den Gesellschaftern einfordern kann.

Arbeitgeber trägt das Betriebsrisiko für Mitarbeiter auch in der Pandemie

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (LAG) hatte sich in seiner Entscheidung vom 30.03.2021 mit einem Fall aus der Praxis zu befassen, in dem eine Mitarbeiterin wegen Corona-Pandemie-bedingter Betriebsschließung keinen Lohn vom Arbeitgeber erhielt. Dieser war der Auffassung, dass der Lohnausfall zum allgemeinen Lebensrisiko der Arbeitnehmerin gehört, weil ihr aufgrund der behördlich angeordneten bzw. veranlassten Betriebsschließung die Annahme der Arbeitskraft nicht möglich war.

Das sah das LAG anders und sprach der Arbeitnehmerin die Vergütung für die ausgefallenen 62 Arbeitsstunden in Höhe von ca. 660,00 EUR brutto – bestehend aus Grundvergütung, Nacht- und Sonntagszuschlägen für die geplanten Schichten – zu. Nach Auffassung des LAG befand er sich im Verzug mit der Annahme der Arbeitsleistung. Nach den Regelungen im BGB trägt der Arbeitgeber das Betriebsrisiko. Dies sind Ursachen, die von außen auf den Betrieb einwirken und die Fortführung desselben verhindern. Die bisherige Rechtsprechung erfasst auch Fälle höherer Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen oder extreme Witterungsverhältnisse.

Um ein solches Ereignis handelt es sich bei der aktuellen Pandemie. Auch eine durch diese Pandemie begründete Betriebsschließung rechnet zum Betriebsrisiko. Ein Fall, in dem die Arbeitnehmerin ihre Arbeitskraft überhaupt nicht mehr verwerten konnte, was ggf. zu deren allgemeinen Lebensrisiko gehört, war nicht gegeben.

Bitte beachten Sie! Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Das LAG hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen, das u. U. in letzter Instanz darüber entscheiden wird.

Keine Weiterbeschäftigung wegen Hygieneverstoß einer Pflegefachkraft

Die Richter des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf kamen in ihrem Urteil vom 12.03.2021 zu der Entscheidung, dass einem Arbeitnehmer für Zeiträume, in denen er aufgrund von Kurzarbeit gar nicht gearbeitet hat, die Urlaubsansprüche entsprechend gekürzt werden

können. Für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null kann der Urlaub um 1/12 gekürzt werden.

Im Hinblick darauf, dass der Erholungsurlaub bezweckt, sich zu erholen, setzt dies eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Da während der Kurzarbeit die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben sind, werden Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Urlaub ebenfalls anteilig zu kürzen ist.

Uneinigkeit der Eltern über Schutzimpfungen

Die Entscheidung über die Durchführung von Schutzimpfungen für ein gemeinsames Kind kann bei Uneinigkeit der Eltern auf den Elternteil übertragen werden, der seine Haltung an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) orientiert. Über die allgemeine Impffähigkeit des Kindes muss unabhängig von einer konkreten Impfung kein Sachverständigengutachten eingeholt werden, da nach den Empfehlungen der STIKO die Impffähigkeit in der konkreten Impfsituation ärztlich zu prüfen ist und bei einer Kontraindikation zu unterbleiben hat. Zu dieser Entscheidung kam das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. in seinem Beschluss vom 08.03.2021 und wies die Beschwerde eines Vaters zurück.

Kein Herausgabeanspruch von Brautgabe und Brautschmuck nach der Scheidung

Das OLG Hamm hatte sich in einem Beschwerdeverfahren mit der Frage zu befassen, wie im Fall der Scheidung einer Ehe eine Brautgabe und Brautschmuck rechtlich zu behandeln sind.

Im November 2015 heirateten eine türkische Staatsangehörige und ein deutscher Staatsangehöriger. Beide sind in Deutschland geboren und aufgewachsen. Im April 2016 schlossen sie die religiöse Ehe. In der Heiratsurkunde zu dieser religiösen Eheschließung ist der Frau seitens ihres Ehemanns eine Brautgabe von 7.000,00 EUR versprochen worden. Zur Hochzeit bekam sie von Gästen wertvolle Goldgeschenke umgehängt. Im Februar 2017 trennten sie sich und im Mai 2019 war die Scheidung. Die Frau beanspruchte die Zahlung der versprochenen Brautgabe von 7.000,00 EUR und die Herausgabe des anlässlich der Hochzeitsfeier geschenkten Goldes.

Das islamische Recht ordnet eine Brautgabe als zwingende Zuwendung des Bräutigams an die Braut an. Solange die Brautgabe noch nicht ausgezahlt – und damit vollzogen – worden ist, bedarf die getroffene Vereinbarung über die Brautgabe zu ihrer Wirksamkeit – wie bei einer Schenkung – der notariellen Beurkundung. Hat die Frau die Brautgabe noch nicht erhalten und wurde das Brautgabeversprechen nicht notariell beurkundet, kann die Zahlung der Brautgabe nicht verlangt werden. Werden der Braut bei der Hochzeit von den Gästen Gold und Schmuckstücke „umgehängt“, hat sie daran das Eigentum erworben und einen Anspruch darauf.

Verlassen der Unfallstelle – Verlust des Kaskoschutzes

Verlässt der Fahrer eines an einem Unfall beteiligten Fahrzeugs den Unfallort, ohne die Polizei und/oder seine Kaskoversicherung über den Unfall zu informieren, kann hierdurch die in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) festgelegte Wartepflicht verletzt werden und dies zur Folge haben, dass die Kaskoversicherung den

Schaden nicht regulieren muss. Hierauf hat das Oberlandesgericht Koblenz in seinem Beschluss vom 11.12.2020 hingewiesen.

Auffahrunfall – unverschuldetes Auslösen des Notfallbremsassistenten

Löst sich auf der Autobahn unverschuldet während freier Fahrt der Notfallbremsassistent eines vorausfahrenden Fahrzeugs und fährt der nachfolgende Lkw ohne Einhaltung des nach der Straßenverkehrsordnung gebotenen Sicherheitsabstands von mindestens 50 m auf das abrupt abgebremste Fahrzeug auf, überwiegt der Haftungsanteil des nachfolgenden Lkw.

Die unbegründete und erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands ist auf ein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen, während das vorausfahrende Fahrzeug aufgrund eines technischen Versagens abgebremst wurde. Dies rechtfertigt eine Haftungsverteilung von 2/3 zulasten des Lkw-Fahrers, entschied das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. mit seinem Urteil vom 09.03.2021.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	10.05.2021
--	------------

Gewerbsteuer, Grundsteuer	17.05.2021
---------------------------	------------

Sozialversicherungsbeiträge	27.05.2021
-----------------------------	------------

Basiszinssatz

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die
Berechnung von Verzugszinsen

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83 %

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>
Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
-----------------------------------	---------------------------------

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
---	---------------------------------

(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale
-------------------------------	--

Verbraucherpreisindex*

2021	März	107,5
	Februar	107,0
	Januar	106,3
2020	Dezember	105,5
	November	105,0
	Oktober	105,9
	September	105,8
	August	106,0
	Juli	106,1
	Juni	106,6
	Mai	106,0
	April	106,1
	März	105,7

* (2015= 100)

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.